

Satzung

„Freundeskreis MUHIL“

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Muhil“
2. Der Sitz des Vereins ist Landau.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Toleranz und Völkerverständigung sowie die Unterstützung bei der Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass das Projekt Muhil von Dr. Rani und Pater Michael Jeyaraj in Indien unmittelbar unterstützt wird. Das Projekt beschäftigt sich mit der Ausbildung von Hilfspersonal im Gesundheitswesen und dem Aufbau von Hilfsstationen auf dem Land. Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch Geld- und Sachspenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern die in § 2 genannten Ziele gebilligt werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt oder trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand erfolgt jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Kündigung nach dem 31. März in voller Höhe, bei Kündigung bis zum 31. März zur Hälfte des Jahresbeitrags zu zahlen. Beitragsrückzahlungen erfolgen grundsätzlich nicht.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr

1. Der Mitgliedsbeitrag wird auf 60,- DM (30,- € *jährlich*) festgelegt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Gemeinschaft aller Mitglieder. Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 16. Lebensjahr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder kommen einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen, zu der sie vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
3. Auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen schriftlich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
4. Über die Mitgliederversammlung hat ein Mitglied des Vereins eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse beinhaltet. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Jeder allein ist vertretungsberechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.

§ 8 Die Revisoren

Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt. Sie haben die sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der im Haushalt vorgesehenen Mittel zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie können in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Stichproben vornehmen und vom Vorstand die erforderlichen Auskünfte verlangen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an SOS Kinderdörfer, Hermann-Gmeiner-Fonds e.V., Menzinger Str. 23, 8000 München 19 (*jetzt 80638 München*).

§ 10 Schlussbestimmung

Über alle in der Satzung bzw. im BGB nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16. März 1999 beschlossen.